

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Rondorfer Hauptstraße 10 (Az.: 02-1600-145/18)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	16.09.2019

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen dankt der Petentin für die Eingabe. Im Hinblick auf die in der Begründung angegebenen Ausführungen sieht die Bezirksvertretung Rodenkirchen keinen konkreten Handlungsbedarf das Anliegen der Petentin weiter zu verfolgen.

**Alternative:** keine

**Begründung:**

Die Petentin beantragt die Einrichtung eines Zebrastreifens und bittet um eine Überprüfung des Geräuschpegels sowie der Erschütterung durch die Pflastersteine. Außerdem bittet sie um eine Geschwindigkeitsüberprüfung (Anlage 1).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

An der Rondorfer Hauptstr. 10 gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h und ist anhand der Beschilderung für jeden Verkehrsteilnehmenden deutlich zu erkennen.

Aus technischen und verkehrsrechtlichen Gründen ist es auf der Rondorfer Hauptstraße nicht möglich mobile Radarmessungen durchzuführen. Aufgrund nicht gradliniger Verkehrs- und Fahrbahnführung sind hier keine hinreichend geraden Radarmessstrecken zu erzielen. Radarmessungen sind an dieser Örtlichkeit deshalb als ungültig anzusehen und werden daher seitens der Gerichte nicht anerkannt.

Eine stattgefundene Verkehrszählung ist mittlerweile ausgewertet. Die erforderlichen Mindestkennzahlen nach Fußgänger/h und Kfz/h nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden nicht annähernd erreicht. Dem vorgeschlagenen Fußgängerüberweg bzw. einer Lichtsignalanlage zur Reduzierung der Geschwindigkeit kann daher nicht zugestimmt werden.

Der Petentin wurde dies vorab telefonisch mitgeteilt. Abschließend fand hierzu ein gemeinsamer Ortstermin am 28.05.2019 statt.

Hierbei wurde augenscheinlich festgestellt, dass einige Verkehrsteilnehmende schneller als mit Tempo-30 km/h den o. g. Streckenabschnitt befahren. Eine Gefährdungssituation für zu Fuß Gehende unmittelbar hinter dem Kurvenbereich auf dem beengten Gehweg kann nicht ausgeschlossen werden. Verkehrstechnische Maßnahmen können anhand der Örtlichkeiten nicht getroffen werden.

Die Petentin ist vor 7 Jahren zugezogen. Bei Erwerb der Immobilie befand sich bereits dort ein Pflasterstein-Belag mit den damit ggf. verbundenen Geräuschen. Maßnahmen gegen den Geräuschpegel sind von der Verwaltung nicht geplant.

Anlage:  
1. Eingabe